

Ehegatten auf Ausgleichung auch durch die Einräumung eines Miteigentumsrechts oder durch die Errichtung eines Grundpfandrechts an Grundstücken verfolgt werden könnte.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 15. März 1955 — 1 Zz 92 54 — (N.J 1956 S. 512) in Abweichung vom Grundsatz unter bestimmten Bedingungen die Einräumung von Miteigentumsrechten an Grundstücken als Form der Befriedigung des Ausgleichsanspruchs der Frau bejaht. Diese Praxis wurde jedoch als Ausnahme bezeichnet, die nur dann geboten erscheint, wenn das Interesse eines Ehegatten oder gemeinsamer Kinder gegeben ist. In der gleichen Entscheidung wird der hypothekarischen Sicherung der Vorrang vor dem Miteigentumsrecht eingeräumt.

Weder die genossenschaftliche Nutzung von Gebäuden (Ziff. 14 der LPG-Muslerstatuten Typ II und III) noch die individuelle Nutzung der Hauswirtschaftsgebäude könnten durch eine hypothekarische Sicherung des Ausgleichsanspruchs beeinträchtigt werden, da die LPG-rechtlichen Bestimmungen Vollstreckungsschutz gewähren. Der Sinn der hypothekarischen Sicherung bestünde dann vor allem darin, in den Fällen der Inanspruchnahme solcher Gebäude durch den Staat den Anspruch zu sichern und durchzusetzen.

Die Einräumung eines Miteigentumsrechts an Hauswirtschaftsgebäuden dürfte jedoch nicht empfehlenswert sein, da dadurch die Spannungen zwischen den getrennten Ehegatten nicht geringer würden. Dagegen könnten an Wirtschaftsgebäuden, die die LPG vertraglich nutzt, zumindest dann Miteigentumsrechte geschaffen werden, wenn der Anspruchsberechtigte Genossenschaftsmitglied ist.

Endet die Ehe mit dem Tod eines Ehegatten, dann ist die erbrechtliche Regelung des LPG-Gesetzes zu beachten. Neben dem erbrechtlichen Anspruch hat der Ehegatte einen Ausgleichsanspruch gegen den Nachlaß des Verstorbenen. Ist der überlebende Ehegatte Mitglied der LPG, dann tritt er in dem Umfang in die Rechte des Erblassers ein, den sein Erbsanspruch und der Ausgleichsanspruch gewährt. Wenn jedoch kein Mitgliedschaftsverhältnis zur LPG besteht und auch nicht begründet werden kann, dann muß der Ausgleichsanspruch in gleicher Weise befriedigt werden wie die Erbsprüche von Nichtmitgliedern (§ 24 Abs. 3 LPG-Ges.).

Die Vermögensbeziehungen sind zum Teil auch derart gelagert, daß die in die Genossenschaften einzubringen-

den Produktionsmittel demjenigen Ehegatten gehörten, der nicht Mitglied der LPG geworden ist. Dabei kann es sich um vor der Ehe erworbenes Vermögen handeln, ferner um Vermögenswerte, an denen während der Ehe durch vereinbarte Gütertrennung bis 1949 bzw. durch die faktische Gütertrennung nach diesem Zeitpunkt das Eigentumsrecht eines der Ehegatten entstanden ist. Geschenke, Erbteile und Vermächtnisse können den Erwerb bewirkt haben. Unter diesen Bedingungen kann an den einzubringenden Sachen genossenschaftliches Eigentum entstehen, wenn der bisherige Eigentümer seine Zustimmung dazu gibt. Finanziell wird die Zustimmung stimuliert durch den Bezug der Bodenanteile. Bei einer Scheidung dieser Ehe muß entschieden werden, gegen wen der geschiedene Ehegatte, der nicht Mitglied der LPG geworden ist, einen Anspruch zu richten hat. Die Zustimmung zur Entstehung genossenschaftlichen Eigentums ist erteilt worden, weil dies für die Ehegatten, aber auch für die LPG Vorteile mit sich brachte. Diese Vereinbarungen gründen sich primär auf die Übereinstimmung der Ehepartner. Deshalb sollten bei der Eheauflösung die notwendigen Auseinandersetzungen auch zwischen den früheren Ehegatten erfolgen, so daß die Ansprüche in diesen Fällen an den ehemaligen Ehegatten zu richten wären.

Das künftige Familienrecht wird es also möglich machen, sowohl die Vermögensbildung der Genossenschaftsbauern als auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Beendigung der Ehe so zu gestalten, daß die Interessen der Beteiligten und der Gesellschaft ausreichend berücksichtigt werden. Dennoch sollten aus den obigen Erörterungen weitere Schlüsse für die Gesetzgebung gezogen werden. In einer Übergangsregelung müßte m. E. geregelt werden, daß

1. die Entstehung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten beim Vorliegen der Bedingungen des § 13 Abs. 1 bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung einsetzt;
2. ein Grundbuch berichtigungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn das betreffende Grundstück mit den Mitteln beider Ehegatten erworben, jedoch nur ein Ehegatte im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wurde;
3. eine Realisierung des Anspruchs auf Ausgleich an dem Vermögen, das von einer sozialistischen Genossenschaft genutzt wird, nur in Übereinstimmung mit den in den Statuten und anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen der Vermögensbeziehungen erfolgen kann.

## Juforth&tioH

Prof. Dr. ZYGMUNT NOWAKOWSKI und Prof. Dr. ZBIGNIEW RADWANSKI,  
Lehrstuhl für Zivilrecht an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznan

### Das neue polnische Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch

Das polnische Familiengesetzbuch von 1950 litt, obwohl es unzweifelhaft ein Fortschritt in der Entwicklung des polnischen Rechts war, vor allem unter zwei Mängeln: Erstens war der umfangreiche Komplex des Familienrechts zu knapp (in 91 kurzen Artikeln) geregelt, so daß es für viele wesentliche Lebenssituationen überhaupt keine Entscheidungsmöglichkeit enthielt. Zweitens gab es außerhalb des Familiengesetzes noch zahlreiche andere familienrechtliche Vorschriften; die Materie war also sehr zersplittert.

Der erste Entwurf eines neuen Familienrechts war von der Gesetzgebungskommission beim Ministerium der

Justiz der Volksrepublik Polen zunächst noch als ein Teil des Zivilgesetzbuchs geplant. Die öffentliche Diskussion im Jahre 1960 führte zu wesentlichen Änderungen an diesem Entwurf, insbesondere zu seiner Herauslösung aus dem ZGB-Entwurf. Auch die zweite Fassung des Entwurfs eines Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs war Gegenstand lebhafter öffentlicher Diskussionen, an der sich vor allem Frauen- und Jugendorganisationen beteiligten. Zu einigen in diesem Gesetz zu regelnden Fragen wurden auch soziologische Untersuchungen durchgeführt.

Der Entwurf der Gesetzgebungskommission wurde am